SATZUNG

des Landkreises Waldeck-Frankenberg über die Erhebung von Kosten

für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

(Frischfleisch-Kostensatzung)

vom 15.12.2014

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBI. I S. 786, 794) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBI. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBI. I S. 237) hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg seiner Sitzung vom 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

INHALT

- § 1 Kostenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebührensätze
- § 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung
- § 4 Gebühren nach Zeitaufwand
- § 5 Auslagen
- § 6 Zuschläge
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten
- § 9 Kostenerhebung in besonderen Fällen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

Kostenpflichtige Tatbestände

Für die in der Anlage genannten Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten besteht unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften eine Kostenpflicht nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen. Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch bezieht sich die Mindestgebühr auf das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die nach § 1 kostenpflichtigen Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten ergibt sich aus der Anlage.

§ 3

Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung
- b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß Bst. a) sind,
- c) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten differenziert.

§ 4

Gebühren nach Zeitaufwand

Soweit in der Anlage Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen sind, erfolgt die Bemessung der Gebührensätze

- a) bei Tätigkeiten nach der VO (EG) 882/2004 gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung,
- b) ansonsten nach dem Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung beteiligt waren, mit der Maßgabe, dass für
 - aa) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 18,50 €
 - bb) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 15,50 €
 - cc) übrige Beschäftigte 12,25 €

je angefangene ¼ Stunde anzusetzen sind. Anzusetzen sind dabei auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

§ 5

Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder einer sonstigen Verwaltungstätigkeit entstehen, werden nur dann gesondert erhoben, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist. Im Übrigen sind die Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

§ 6

Zuschläge

Für Amtshandlungen, für die der in § 3 genannte Tarifvertrag Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, wird der nachfolgende Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat:

a) 80 v. H., wenn

- die Untersuchung auf Verlangen des Gebührenschuldners zwischen 18:00 und 07:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung, in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird,
- das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht,
- die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Gebührenschuldner angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann;
- b) **50 v. H**., wenn die Untersuchung auf Verlangen des Gebührenschuldners außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird.

§ 7

Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 9

Kostenerhebung in besonderen Fällen

Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird. Der Rücknahme eines Antrags steht es gleich, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum <u>01.11.2014</u> in Kraft.

Korbach, den 16. Dezember 2014

Der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg Jens Deutschendorf (Erster Kreisbeigeordneter)

Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung

Vorbemerkung:
Auslagen werden nach § 5 dieser Satzung nur bei den Tatbeständen mit den Nummern 5.1 - 5.3 und in der Gruppe 6 gesondert erhoben.

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
1	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Großbe- trieben gem. § 3 a		
1.1	Schweine		
1.1.1	einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	6,04 €
1.1.2	ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	4,31 €
1.2	Rinder einschließlich Jungrinder		
1.2.1	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	9,50 €
1.3	Equiden		
1.3.1	einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	47,06 €
1.4	Schafe und Ziegen		
1.4.1	Schafe	je Tier	10,45€
1.4.2	Ziegen	je Tier	14,25€
2	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in anderen zugelassenen Betrieben gem. § 3 b		
2.1	Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung		
2.1.1	1 5. Tier	je Tier	14,43 €
2.1.2	6 35. Tier	je Tier	10,22€
2.1.3	36 64. Tier	je Tier	9,01€
2.2	Schweine ohne Trichinenuntersuchung		
2.2.1	1 5. Tier	je Tier	13,26 €
2.2.2	6 35. Tier	je Tier	9,05€
2.2.3	36 64. Tier	je Tier	7,85€

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
2.3	Rinder einschließlich Jungrinder		
2.3.1	1 5. Tier	je Tier	25,30 €
2.3.2	6 35. Tier	je Tier	21,08€
2.4	Equiden		
2.4.1	Equiden	je Tier	47,06 €
2.5	Schafe		
2.5.1	1 5. Tier	je Tier	13,18€
2.5.2	6 35. Tier	je Tier	9,11 €
2.6	Ziegen		
2.6.1	1 5. Tier	je Tier	14,38 €
2.6.2	6 35 Tier	je Tier	10,55€
2.7	Geflügel und Zuchtkaninchen gem. § 4 b	je angefan- gene Viertel- stunde	
3	Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen gem. § 3 c		
3.1	Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung		
3.1.1	bis 5 Tiere	je Tier	17,67 €
3.2	Schweine ohne Trichinenuntersuchung		
3.2.1	bis 5 Tiere	je Tier	14,24 €
3.3	Rinder einschließlich Jungrinder		
3.3.1	bis 5 Tiere	je Tier	25,71€
3.4	Equiden		
3.4.1	bis 5 Tiere	je Tier	52,20€
3.5	Schafe		
3.5.1	bis 5 Tiere	je Tier	16,15€
3.6	Ziegen		
3.6.1	bis 5 Tiere	je Tier	18,69€

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
4	Überwachung von Zerlegungsbetrieben		
4.1	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je t	2,00€
4.2	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je t	1,50 €
4.3	Kleines Federwild und kleines Haarwild	je t	1,50 €
4.4	Laufvögel	je t	3,00€
4.5	Wildschweine und Wildwiederkäuer	je t	2,00€
5	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Wildfleischgewinnung		
5.1	Schlachttieruntersuchung von Farmwild		
5.1.1	Schlachttieruntersuchung von Farmwild einschließ- lich Erteilung einer Bescheinigung über dessen Durchführung gemäß § 4 a	je Stunde	42,63 €
5.2	Genehmigung der Schlachtung am Herkunftsort		
5.2.1	Genehmigung der Schlachtung am Herkunftsort gemäß § 4 b	je angefan- gene Viertel- stunde	
5.3	Fleischuntersuchung außerhalb von Wildbearbeitungsbetrieben		
5.3.1	Frei lebendes Wild nach Feststellung bedenklicher Merkmale oder auf Wunsch des Jägers gemäß § 4 b	je angefan- gene Viertel- stunde	
5.3.2	Wild in anderen zugelassenen Betrieben gem. § 3 b einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	14,43 €
5.3.3	Wild in anderen zugelassenen Betrieben gem. § 3 b ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	12,39 €
5.3.4	Wild im Rahmen von Hausschlachtungen gem. § 3 c ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	21,06 €
5.4	Trichinenuntersuchung und damit zusammen- hängende Amtshandlungen von erlegtem Haar- wild, das Träger von Trichinen sein kann		
5.4.1	Entnahme einer Trichinenprobe durch amtliches Personal	je Tier	13,76 €
5.4.2	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild bei Abgabe der Trichinenprobe durch den Jäger	je Tier	7,78 €
5.4.3	Schulung eines Jägers oder einer Jägerin zur Tri- chinenprobenentnahme (1-25 Teilnehmer)	je Teilnehmer (TN)	<u>365,96 €</u> Anzahl TN

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
5.4.4	Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme		15,91 €
6	Sonstige Amtshandlungen		
6.1	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb		
6.1.1	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	je Tier	0,0043€
6.2	Untersuchung von BSE-Proben		
6.2.1	1. Probe	je Probe	28,17€
6.2.2	2 6. Probe	je Probe	20,64 €
6.3	Überwachung der Kältebehandlung bei trichi- nenuntersuchungspflichtigem Fleisch oder der Brauchbarmachung von schwachfinnigem Fleisch sowie die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch gem. § 4 b	je angefan- gene Viertel- stunde	
6.4	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gem. § 4 b	je angefan- gene Viertel- stunde	
6.5	Überwachung und Kennzeichnung von für den Export bestimmtem Fleisch oder Fleischerzeugnissen gem. § 4 b	je angefan- gene Viertel- stunde	
6.6	Sonstige Kontrollen, Untersuchungen und amt- liche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in die- ser Satzung oder in der Verwaltungskostenord- nung keine besondere Gebühr vorgesehen ist gem. § 4 b	je angefan- gene Viertel- stunde	
7	Zuschläge		
7.1	Zuschlag für Amtshandlungen gem. § 6	Zu den Ge- bühren nach Nummern 1-66	